

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

19.02.1986

Geschäftszahl

85/09/0235

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2903/76 B 2. Mai 1978 VwSlg 9548 A/1978 RS 1

Stammrechtssatz

Bei der Neuerrichtung von Krankenanstalten nach der Salzburger Krankenanstaltenordnung hat die Österr. Dentistenkammer als Interessenvertretung keinerlei Parteirechte, die Ärztekammer für Salzburg nur insoweit, als sie nach § 7 Abs 2, zweiter Halbsatz leg. cit. zu hören ist. Daraus allein ergibt sich keine Beschwerdelegitimation gegen die Sacherledigung schlechthin, sofern das Recht, gehört zu werden, nicht verletzt wurde.